



Amtsgericht Westerstede

Beschluss

Terminbestimmung

66 K 2001/24

25.02.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 21. Mai 2025, 08:30 Uhr**, im Amtsgericht Wilhelm-Geiler-Straße 12a, 26655 Westerstede, Saal/Raum Saal 1, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Bad Zwischenahn Blatt 6220 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
5	Bad Zwischenahn	48	60/9	Gebäude- und Freifläche, August-Hinrichs-Straße 10, Kirchstraße, 26160 Bad Zwischenahn	891
	Bad Zwischenahn	48	60/8	Gebäude- und Freifläche, August-Hinrichs-Straße 10, 26160 Bad Zwischenahn	45
	Bad Zwischenahn	48	58/20	Gebäude- und Freifläche, August-Hinrichs-Straße 10, 26160 Bad Zwischenahn	45

Der Versteigerungsvermerk wurde am 14.02.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 415.000,00 €

Objektbeschreibung: Einfamilienhaus

Detaillierte Objektbeschreibung:

Mehrfamilienhaus mit insgesamt 5 Wohnungen, davon eine Wohnung als ehemalige Praxis. Das Objekt verfügt über ein Verblendmauerwerk, das Satteldach ist mit Pfannen eingedeckt, Dämmung unbekannt, Kunststofftüren mit Lichtausschnitt, Fenster überwiegend Kunststoffrahmen, Dachrinnen und Fallrohre aus Metall.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Richter
Rechtspfleger